

Neues Zürcher Energiegesetz

Abstimmen am 28. November

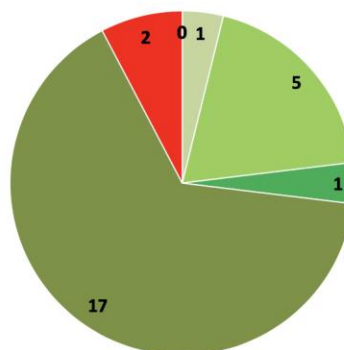
Dr. David Galeuchet, Kantonsrat Grüne

MuKE n 2014

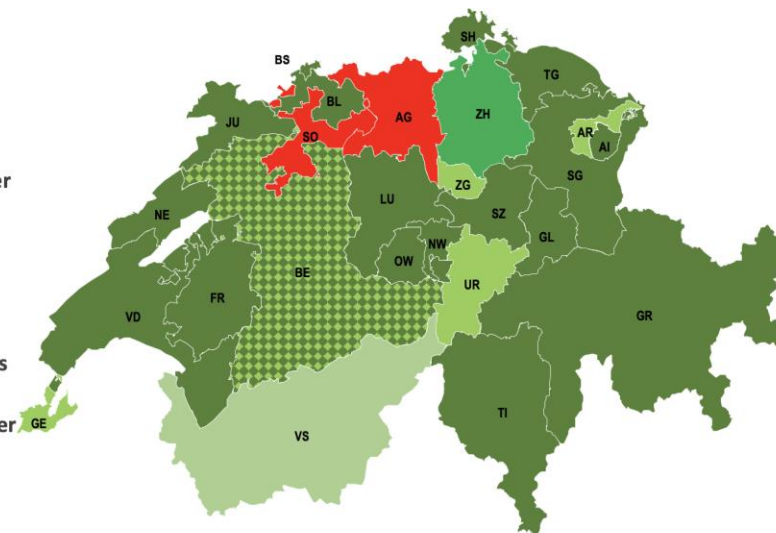
- ▶ Musterverordnungen der Kantone im Energiebereich
Koordination der kantonalen Energiedirektoren
Aktuell sind MuKE n 2008
im Kanton Zürich umgesetzt
- ▶ Viele Kantone haben auf
die Umsetzung des Energiegesetzes
gewartet
- ▶ Umsetzung hätte bis 2020
erfolgen müssen

Umsetzung MuKE n 2014

Stand der Umsetzung in den Kantonen



- mit den Arbeiten noch nicht begonnen
- vorparlamentarische Phase
- öffentliche Phase vor parlamentarischer Phase
- parlamentarische Phase
- nachparlamentarische Phase
- Inkraftsetzung beschlossen oder bereits erfolgt
- Vorlage zurückgewiesen, abgelehnt oder nicht eingetreten



Stand September 2021

17 wenden an, Rest MuKE n 2008 | 7 arbeiten an der Umsetzung | 2 benötigt weiteren Anlauf

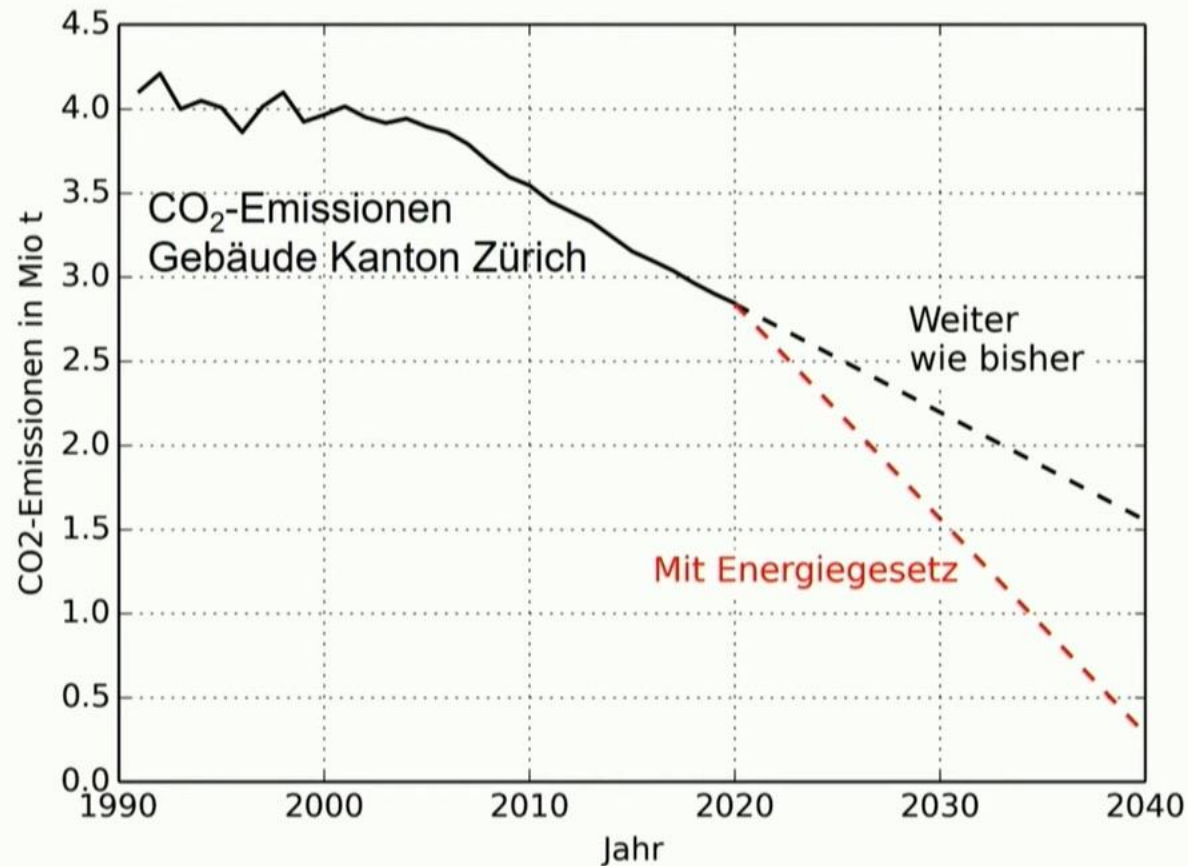
Der Weg zum neuen Energiegesetz

- ▶ Erste Auflage durch Regierungsrat April 2018
völlig unambitioniert, RR Kägi
- ▶ Neuauflage durch RR Neukom
Antrag an KR April 2020
- ▶ Beratung in der Kommission KEVU
von Mai bis Dezember 2020
- ▶ Abstimmung am 19. April im Kantonsrat
4 Sitzungen sind nötig
nur die SVP spricht sich dagegen aus
Referendum von SVP und HEV
- ▶ Volksabstimmung 28. November 2021

Ziel des Energiegesetzes

- ▶ Ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung fördern
- ▶ Umsetzung des Klimaschutzes im Gebäudebereich
- ▶ Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen erleichtern und fördern

CO₂-Emissionen aus Gebäudewärme schneller reduzieren

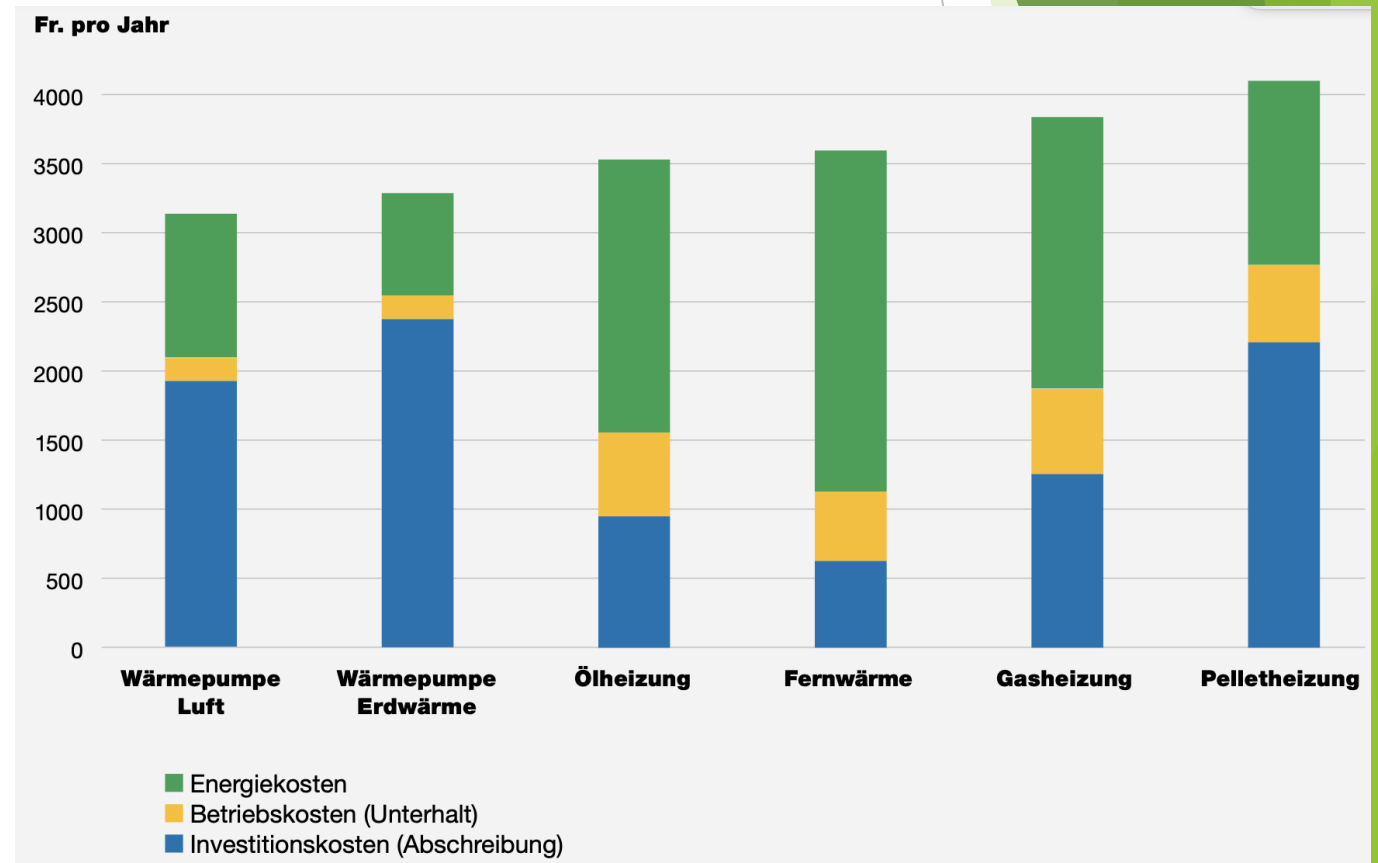


Ersatz der Öl- und Gasheizungen

- ▶ Aktuell sind im Kanton Zürich noch 120'000 Öl- und Gasheizungen in Betrieb
- ▶ 40% der CO₂-Emissionen stammen von diesen Gebäuden
- ▶ Am Ende der Lebensdauer müssen diese Heizungen durch klimaneutrale Heizsysteme ersetzt werden.
- ▶ Klimaneutral heizen ist über die Lebensdauer meist günstiger

Kosten der Heizsysteme über die Lebensdauer

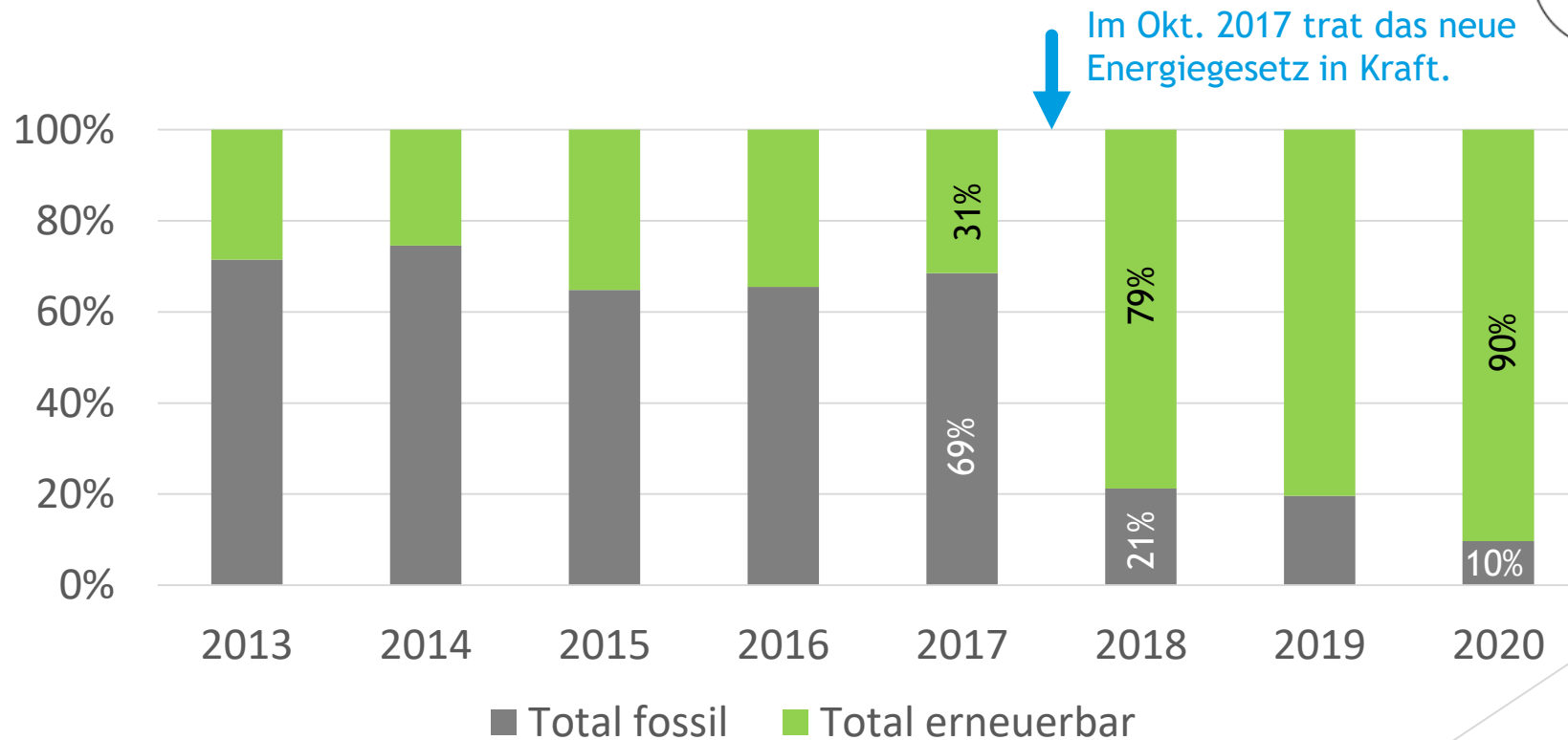
- ▶ Über die gesamte Lebensdauer sind Wärmepumpen günstiger als Öl- oder Gasheizungen
- ▶ Aktuell werden mehr als 50% der Öl- und Gasheizungen wieder durch eine solche ersetzt



Quelle: erneuerbarheizen.ch

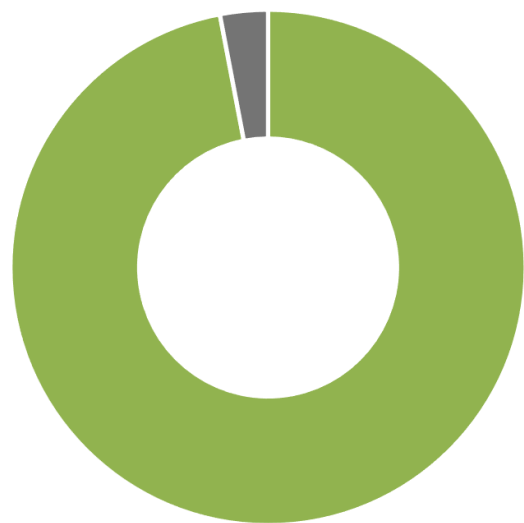
Erfahrungen aus anderen Kantonen

Heizungersatz in Basel Stadt



Erfahrungen aus anderen Kantonen

Heizungersatz in Kanton Freiburg



3% fossil
97% erneuerbar

Zürcher Energiegesetz im Überblick

- ▶ Keine Fossilen Energieträger bei neuen Heiz- und Warmwassersystemen
- ▶ Elektroheizungen und -boiler müssen bis 2030 ersetzt werden
- ▶ Energieerzeugung für Neubauten
- ▶ Gas und flüssige Brennstoffe sind zulässig, wenn 80% erneuerbar ist (Zertifikate)
- ▶ Härtefälle und Ausnahmen
- ▶ Förderung und finanzielle Unterstützung

Das Gesetz im Detail: Wärmebedarf bei Neubauten

► § 11.

¹ Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

² Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.

³ Die Lebenszykluskosten werden berechnet aus den Investitionskosten und den Betriebskosten über die Lebensdauer. In die Investitionskosten eingerechnet werden neben dem Ersatz des Wärmeerzeugers auch für den Betrieb notwendige Zusatzinvestitionen im und am Gebäude.

Neubauten
CO₂ frei

Bestehende Bauten
Lebenszykluskosten

Wärmebedarf bei Neubauten

► § 11.

⁴ Sind die Voraussetzungen von Abs. 2 für den Einsatz von ausschliesslich erneuerbaren Energien nicht erfüllt, sind beim Wärmeerzeugersersatz die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung dieser Anforderung fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen.

⁵ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1-4 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

⁶ Die Gemeinden können für eine begrenzte Dauer andere Lösungen bewilligen, sofern die Energieplanung mittelfristig eine Lösung vorsieht, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht.

Ausnahmen mit
10% erneuerbaren

Wärmenetze

Gemeinden /
Energieplanung

Elektrische Wärmeerzeugung

- ▶ § 10 b.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschließlich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2030 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

- ▶ **Seit 2013 dürfen keinen Neuen mehr installiert werden.**
 - ➔ **Bestehende System sind bis 2030 mindestens 17-jährig**

Eigenstromerzeugung

- ▶ § 10 c

¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt. Dies kann mit einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 erfolgen. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

- ▶ **Gebäude müssen Energie erzeugen. Dies wird meist durch Photovoltaik realisiert.**

Details regelt die Verordnung.

Die MuKE geben $10\text{W}/\text{m}^2$ Energiebezugsfläche vor.

Bsp: $140\text{ m}^2 \rightarrow 1.4\text{ kWp PV-Anlage (4-6 Module!)}$

Zertifikate für Gas und flüssige Brennstoffe

► §11a

¹ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2-4 ist die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe zulässig, sofern diese im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.

² Der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff muss mindestens 80% betragen. Zur Erfüllung ist zulässig:

- a) ein Anschluss an ein Gasnetz, wenn der geforderte Anteil im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber sichergestellt wird,
- b) der Abschluss einer Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten oder
- c) eine Kombination aus lit. a und lit. b, die in der Summe den geforderten Anteil erreicht.

³ Die Lieferung der erneuerbaren Brennstoffe ist in einem zentralen Register zu erfassen. Der Energielieferant bestätigt jährlich die Einhaltung von Abs. 1 und informiert die Gemeinden und den Kanton über Änderungen.

⁴ Es wird sichergestellt, dass die gelieferten Mengen der zulässigen Brennstoffe der Energielieferanten mit den Angaben zu Produktion und Lager übereinstimmen. Diese Aufgabe kann Dritten übertragen werden.

⁵ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.

Zertifikate für Gas oder
flüssige Brennstoffe
80% Erneuerbar

Härtefälle und Ausnahmen

► §11b

¹ Wird für die Umsetzung von § 11 Abs. 2-4 ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

³ Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass eine Standardlösung gemäss § 11 Abs. 4 technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Aufschub bis 3 Jahre
nach Handänderung
Eintrag im Grundbuch

Unverhältnismässigkeit

Förderung / finanzielle Unterstützung

► §16

¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

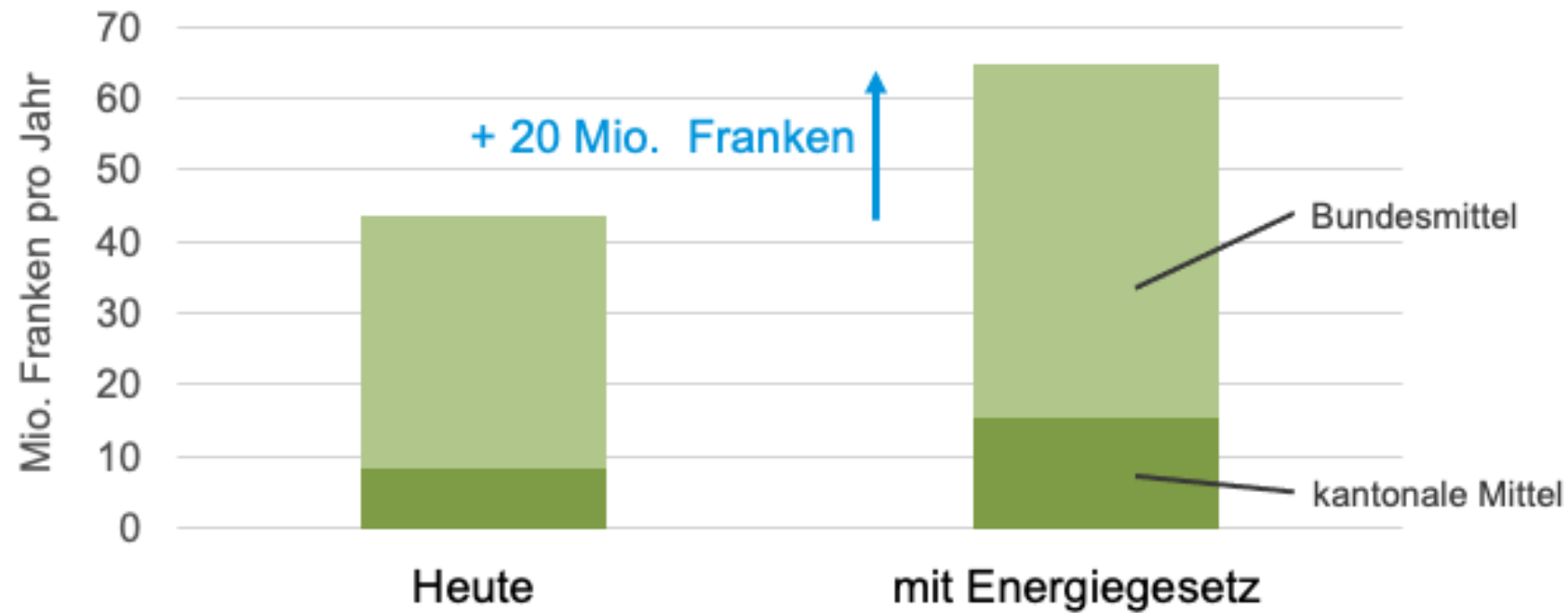
² Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gemäss Abs. 1 gewährt.

³ Aus den Globalbeiträgen des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden können Subventionen gewährt werden.

Rahmenkredit (mind.
Alle 4 Jahre)

Einsatz der
Bundesgelder

Förderung / finanzielle Unterstützung



Fazit

- ▶ Der Kanton nutzt endlich seine Möglichkeiten im Gebäudebereich
- ▶ Das Netto Null Ziel für Gebäude kann vor 2050 erreicht werden
- ▶ Gebäude müssen Kraftwerke werden
- ▶ Gas und flüssige Brennstoffe bleiben im Spiel
- ▶ Finanzielle Unterstützung erfolgt bei Heizungsersatz
- ▶ Mieter sind vom Gesetz nicht direkt betroffen